



Coronavirus - EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,
zwischen all' den Corona-Verordnungen, Verkündigungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen lenkt der Wochenpsalm für die kommende Woche unseren Blick in ganz besonderer Weise auf das Wort Gottes.

Dieser 119. Psalm ist ein Kunstwerk und beschreibt in seinen 22 Abschnitten ein ABC (hebräisch *Alefbet*) des Glaubens. Allein 10 unterschiedliche Begriffe verwendet der Psalm für das Wort Gottes. Er zeigt damit die Multiperspektivität, mit der Gottes Wort in unser Leben hineinstrahlen will: als Weisung (*Torah*), Zeugnis (*Edut*), Weg (*Derech*), Gebot (*Mitzwa*), Rechtsvorschrift (*Mischpat*), Pfad (*Orech*) uvm.

Es tut mir gut, zwischen all' den momentanen Auslegungsnotwendigkeiten weltlicher Vorschriften (s. z.B. Pkt. 3 in dieser Mail) daran erinnert zu werden, aus welchem und von wessen Wort wir leben dürfen: es ist Gottes Wort und es sind seine Weisungen zum Leben. Denn, so dichtet es Cornelius Becker dem 119. Psalm in so trefflicher Weise nach:

*Dein Wort, Herr, nicht vergehet, es bleibt ewiglich,
so weit der Himmel gehet, der stets bewege sich;
dein Wahrheit bleibt zu aller Zeit
gleich wie der Grund auf Erden durch deine Hand bereit. (EG 295,4)*

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen einen gesegneten Sonntag des göttlichen Wortes und grüßen Sie herzlich aus dem EOK,
Ihre Cornelia Weber

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Informationen:

1. Gottesdienste in den Medien und im Internet

Ankündigungen von digitalen Gottesdiensten aus badischen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter www.ekiba.de/kirchebegleitet in der Rubrik „Gottesdienste Medien / Internet“.

Außerdem stellen wir unter www.ekiba.de/kirchebegleitet jeden Sonntag einen Gottesdienst aus einer Gemeinde vor. Diese Gottesdienste werden jeweils auf www.ekiba.de/kirchebegleitet angekündigt und übertragen. Gerne können Sie die Gottesdienste auch in Ihre Gemeinde-Website einfügen (eine Anleitung dazu finden Sie unter www.ekiba.de/digitaletipps).

Am 07.02.2021 kommt der Gottesdienst aus der Stadtkirche Karlsruhe. Im Zentrum des Gottesdienstes mit Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh und Akademiedirektorin Dr. Uta Engelmann steht die Bach-Kantate „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“. Zum Valentinstag am 14.02.2021 übertragen wir den Gottesdienst aus der Auferstehungskirche Pforzheim mit Pfarrerin Dr. Heike Springhart.

Um interessierten Menschen in Zeiten von Corona eine möglichst breite Übersicht über das vielfältige digitale Gottesdienst-Angebot der ekiba-Gemeinden bieten zu können, freuen wir uns, wenn Sie auch Ihre digitalen Verkündigungsangebote in den ekiba-Veranstaltungskalender eintragen. Wählen Sie dazu die Kategorie "Gottesdienste Medien / Internet". Gemeinden, die mit dem Website-

Baukasten LUKAS arbeiten, können uns die Angebote via Global Content zur Verfügung stellen. Bitte tragen Sie dazu Ihre Gottesdienste mit Datum, ggf. Uhrzeit und Link (zu Ihrer Gemeinewebsite oder Ihrem Youtube-Kanal) in den eigenen Veranstaltungskalender ein und teilen sie via Global Content. Eine Anleitung dazu finden Sie unter:

https://www.ekiba.de/html/content/gottesdienste_via_lukas_global_content_teilen.html. Alle eingetragenen Gottesdienste werden auf www.ekiba.de/kirchebegleitet angezeigt.

Rückfragen bitte an kichebegleitet@ekiba.de

2. Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage stammen von Prälat Traugott Schächtele (zum Sonntag Sexagesimae am 7.2.) und Prälantin Dagmar Zobel (zum Sonntag Estomihi am 14.2.).

Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von www.ekiba.de und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort). Gerne können Sie das geistliche Wort auf Ihrer Website verlinken bzw. an Ihre Gemeindeglieder weiterleiten oder ausdrucken und austeilen.

3. Anzeigepflicht von Gottesdiensten bei Ordnungs- und Gesundheitsämtern

Durch die letzte Änderung der CoronaVO des Landes sind Gemeinden dazu verpflichtet, Gottesdienste mit mehr als 10 Teilnehmenden bei den Behörden anzuzeigen. Hierbei kam es zu gewissen Irritationen bzgl. der Zuständigkeiten der Behörden. Die uns ursprünglich vorliegende Information besagte, dass die jeweiligen Ordnungsämter für die Entgegennahme der Anzeige zuständig sei. Dies wurde inzwischen seitens des Kultusministerium mit Verweis auf die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz revidiert. Die Zuständigkeit richtet sich deshalb nun nach der jeweiligen Inzidenz. Liegt die 7-Tages Inzidenz im Land- oder Stadtkreis unter 50, ist das Ordnungsamt zuständig, liegt sie darüber, ist das Gesundheitsamt zuständig.

Um es den Gemeinden weiterhin leicht zu machen, wurde nun mit dem Kultusministerium vereinbart, dass eine gleichlautende Anzeige mit folgendem Wortlaut bei beiden Behörden (Ordnungsamt und Gesundheitsamt) gemeinsam eingereicht werden kann. Dazu reicht folgende Email:

„Wir feiern regelmäßig an Sonntagen Gottesdienst um ... in ... und rechnen mit ... bis ... Personen. Ein Schutzkonzept liegt vor; eine Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden wird durchgeführt. Wir gehen davon aus, damit unserer generellen Anzeigepflicht Ihnen gegenüber genüge getan zu haben.“

Sollten bei Ihnen einzelne Gottesdienste außerhalb dieser regelmäßigen Folge stattfinden oder sollte sich die Regelmäßigkeit ändern, dann wäre das betreffende Ordnungsamt und nun auch das Gesundheitsamt noch einmal kurz zu informieren. Diese Regelung gilt auch für eigene Tauf- und Traugottesdienste. Die Anzeige muss spätestens zwei Werktage vor dem Gottesdienst bei den Behörden vorliegen.

Für Bestattungen hat sich die Anzeigepflicht nicht verändert: *„Urnen- und Erdbestattungen sowie Trauerfeiern in Aussegnungshallen müssen regelmäßig nicht aufgrund dieser Regelung vorab angezeigt werden, da diese aus anderen Gründen grundsätzlich den anderen Behörden, insbesondere den Friedhofsämtern, bekannt sind. Trauergottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen außerhalb der Friedhöfe müssen dagegen wie oben beschrieben durch den Veranstalter – das ist regelmäßig die örtliche religiöse Gemeinde – angezeigt werden.“* Wenn Kirchen auf dem Friedhofsgelände liegen und regelmäßig als Friedhofskapellen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass hier die Anzeigepflicht für Trauerfeiern nicht erforderlich ist. Wenn Trauerfeiern in Kapellen von

Bestattungsinstituten oder anderen privaten Einrichtungen stattfinden, ist sicherzustellen, dass die Träger dieser Einrichtung der Anzeigepflicht nachkommen. Wenn Sie eine Trauerfeier in Ihrer abseits vom Friedhof gelegenen Kirche durchführen, müssen Sie diese den zuständigen Behörden (Ordnungsamt und Gesundheitsamt) anzeigen.

Rückfragen bitte an: kirchebegleitet@ekiba.de

4. Tragen von medizinischen Masken auch bei Beerdigungen

Das Kultusministerium hat seine Angaben auch dahingehend erweitert, dass auch bei Beerdigungen medizinische Masken getragen werden müssen: *„Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie bei Veranstaltungen bei Todesfällen (Beerdigungen, Urnenbestattungen, Totengebete u.ä.) müssen die Besucher während der Veranstaltung eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Weiterhin besteht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. (§ 3 Abs. 2 CoronaVO).*

Auch bei Veranstaltungen im Freien und bei Bestattungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.“ (<https://km-bw.de/Religioese+Angelegenheiten>)

Rückfragen bitte an: kirchebegleitet@ekiba.de

5. Arbeitsschutzhinweise zu FFP2-Masken

Auch wenn FFP2-Masken derzeit überall im privaten Bereich genutzt werden, bleiben diese aus Sicht des Arbeitsschutzes Atemschutzgeräte. Dies erlegt den Arbeit- bzw. Dienstgebern gewisse rechtliche Verpflichtungen auf wie eine Unterweisung sowie das Angebot einer Vorsorgeuntersuchung. Die Unterweisung dient der Sicherstellung, dass die Mitarbeitenden das Atemschutzgerät auch korrekt nutzen können; die Vorsorgeuntersuchung dient der Abklärung, ob die FFP2-Maske z.B. aufgrund von Vorerkrankungen nicht selbst zur Gefährdung werden könnte. Die Unterweisung ist Pflicht, die Vorsorgeuntersuchung ist ein Angebot. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Dienststelle.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Krisenteam: